



II-1344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7391/1-Pr 1/94

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

6140 IAB

1994 -05- 03

zu 6193 J

Wien

zur Zahl 6193/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein, Edeltraud Gatterer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie hoch war in den Jahren 1992 und 1993 - gegliedert nach Bundesländern - die Zahl der Anträge, die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz eingebracht wurden?
2. In wie vielen Fällen - gegliedert nach Bundesländern - erfolgte eine sofortige negative Entscheidung dieser Anträge?
3. Was waren die wichtigsten Gründe für eine Ablehnung?
4. In wie vielen Fällen - gegliedert nach Bundesländern - erfolgte zunächst eine Auszahlung des Unterhaltsvorschusses und eine spätere Einstellung der Vorschußzahlungen?
5. Was waren die wichtigsten Gründe - gegliedert nach Bundesländern - für die nachträgliche Einstellung der Vorschußzahlungen?

6. Wie beurteilen Sie die Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes im allgemeinen?
7. Wie begründen Sie die Feststellung der *Aktion Leben*, daß von den Fällen, die an diese Institution herangetragen wurden, nur in 10 % tatsächlich Unterhaltsvorschußzahlungen an minderjährige Kinder geleistet werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei den Gerichten werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen über den Inhalt der Pflschaftsakten im einzelnen geführt. Es ist daher nicht möglich zu ermitteln, wieviele Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen bei den Gerichten einlangen und wieviele hievon abgewiesen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat aber durch eine Umfrage bei den mit der Entscheidung über Unterhaltsvorschußsachen befaßten Rechtspflegern der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Floridsdorf, Salzburg, Innsbruck und für Zivilrechtssachen Graz ermittelt, wie hoch der Anteil der abgewiesenen Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen geschätzt wird. Dabei hat sich herausgestellt, daß die höchste Schätzung - mit 15 % der eingelangten Anträge - von drei Rechtspflegern des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz stammt; die übrigen Rechtspfleger dieses Gerichtes haben allerdings bloß 3 % angegeben. Im Bezirksgericht Salzburg würden "nur ganz wenige" Anträge abgewiesen. In den Bezirksgerichten Innsbruck und Floridsdorf wird die Quote der abgewiesenen Unterhaltsvorschußanträge mit rund 1 %, im Bezirksgericht Innere Stadt Wien mit unter 5 % angenommen.

Da die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen in der Regel davon abhängt, daß entweder erfolglos Gehaltsexekution geführt worden ist oder eine solche aussichtslos scheint, und die Jugendwohlfahrtsträger von den mit der Obsorge über minderjährige Kinder betrauten Personen häufig die Aufgabe der Unterhaltsdurchsetzung überantwortet erhalten, werden in den meisten Fällen Anträge auf Unterhaltsbevorschussung von den Jugendwohlfahrtsträgern gestellt. Die letzte diesbezügliche Statistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zeigt folgendes Bild:

Unterhaltsvorschuß:

Tätigkeit der Jugendämter

Gegenstand	Österreich	Bundesländer		Bundesländer						
		Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990										
Minderjährige, für die das Jugendamt Anträge auf Unterhaltsvorschuß gestellt hat	7.863	152	458	694	1.010	293	973	2.118	341	1.824
Minderjährige, für die während der Berichtszeit der Antrag bewilligt wurde 1)	5.777*)	156	444	658	954	264	946	431*)	338	1.588
1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991										
Minderjährige, für die das Jugendamt Anträge auf Unterhaltsvorschuß gestellt hat	13.095	261	906	1.358	1.701	535	1.676	2.163	596	3.899
Minderjährige, für die während der Berichtszeit der Antrag bewilligt wurde 1)	10.348*)	261	916	1.247	1.672	516	1.637	-*)	590	3.509

1) Minderjährige, für die während der Berichtszeit mehrmals Unterhaltsvorschüsse beantragt oder bewilligt werden, sind nur einmal gezählt.

*) Das Justizressort ist der Auffassung, daß offenbar ein Erfassungsfehler im Bereich des Landes Tirol die Zahlen verfälscht.

Betrachtet man die Zahlen für die einzelnen Bundesländer - und nicht die durch das offenbar unrichtig erhobene Ergebnis des Landes Tirol verfälschten Zahlen für das Bundesgebiet -, so zeigt sich auch nach dieser Statistik, daß die Gerichte Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen in der Regel bewilligen und nur in wenigen Fällen abweisen.

Zu 3:

Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz werden Unterhaltsvorschüsse in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle deshalb beantragt, weil es dem minderjährigen Kind mit Mitteln der Zwangsvollstreckung nicht gelingt, die in einem vollstreckbaren Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsansprüche durchzusetzen. Als wichtigste Gründe für die Abweisung von Anträgen auf Unterhaltsbevorschussung kommen daher solche Umstände in Betracht, die - entgegen der Behauptung im Antrag - für die Möglichkeit der Durchsetzung der im Exekutionstitel festgestellten Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung sprechen. Relativ häufig führt aber auch die Tatsache, daß die im Exekutionstitel festgestellte Unterhaltsverpflichtung - meist wegen Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes oder Wegfalls der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners - nicht mehr besteht, zu einer Abweisung des gestellten Antrags.

Zu 4 und 5:

Statistisches Material darüber, in wie vielen Fällen Unterhaltsvorschüsse eingestellt werden und aus welchem Grund dies geschieht, liegt nicht vor. Die praktischen Erfahrungen zeigen, daß die Einstellung von Unterhaltsvorschüssen - sofern sie nicht vom Jugendwohlfahrtsträger namens des Kindes beantragt wird (§ 20 Abs. 1 Z 1 UVG 1985) - meistens auf § 20 Abs. 1 Z 4 UVG beruht. Diese Bestimmung sieht vor, daß Vorschüsse auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen sind, wenn entweder eine der Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z 2, wegfällt oder nach § 7 Abs. 1 die Vorschüsse zur Gänze zu versagen sind. Demnach sind die Vorschüsse insbesondere dann einzustellen, wenn begründete Bedenken hinsichtlich des Fortbestehens der Unterhaltspflicht vorliegen, insbesondere weil das Kind selbsterhaltungsfähig geworden ist oder die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners weggefallen ist.

Auch die Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme kommt typischerweise - bei Vorschüssen nach § 4 Z 3 UVG - als Grund für die Einstellung der Vorschüsse in Betracht.

Zu 6:

Ich glaube, man kann mit gutem Grund sagen, daß sich die seit 1976 in Österreich bestehende Einrichtung der Unterhaltsbevorschussung bewährt hat. Dies verdeutlichen auch die zur Verfügung stehenden Zahlen. Insgesamt sind seit Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes am 1.11.1976 bis zum Ende 1993 in 105.899 Fällen Vorschüsse gewährt worden. Laufend sind zum 1.1.1994 an 28.913 Kinder Vorschüsse ausgezahlt worden. Die Summe aller ausgezahlten Unterhaltsvorschüsse betrug im Jahr 1993 715,601.962 S. Die Unterhaltsbevorschussung erfüllt somit ihren Zweck, minderjährigen Kindern den ihnen nach dem bürgerlichen Recht zustehenden Unterhalt zu verschaffen.

Die enge Verknüpfung der Unterhaltsbevorschussung mit der im Zivilrecht verankerten Unterhaltspflicht bringt es freilich mit sich, daß immer dann, wenn die Unterhaltsbevorschussung auf Grund von Problemen im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners eingeschränkt wird oder gar wegfällt, der mit der Erziehung des Kindes betraute Elternteil die zum Unterhalt des Kindes erforderlichen Mittel entweder selbst bereitstellen oder auf andere Weise - etwa durch Inanspruchnahme der Sozialhilfe - beschaffen muß. Dies wird vor allem dann als Härte empfunden, wenn die angestrebte Sozialhilfeleistung wegen ausreichenden Eigeneinkommens des Elternteils, bei dem sich das Kind befindet, nicht gewährt werden kann. Es ist dies jedoch eine Konsequenz des seinerzeit vom Gesetzgeber grundsätzlich festgelegten Vorschußprinzips.

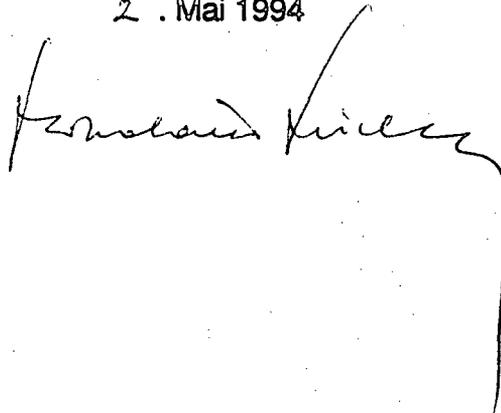
Zu 7:

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen ist - wie schon mehrfach gesagt - das Bestehen einer Unterhaltspflicht. Wenn sich angeblich eine Vielzahl von Personen, die sich an die *Aktion Leben* wenden, darüber beklagt, daß es ihnen nicht gelungen sei, Unterhaltsvorschuß für ihre Kinder zu erlangen, so mag Grund hierfür sein, daß die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist und somit derjenige Elternteil, dessen Unterhalt bevorschußt werden sollte, überhaupt fehlt, oder daß die

Unterhaltspflicht noch nicht in einem entsprechenden Verfahren festgestellt ist. Es könnte aber auch die von der *Aktion Leben* genannte - geringe - Quote tatsächlicher Unterhaltsvorschußzahlungen möglicherweise damit erklärt werden, daß diese Institution eine Beschwerdestelle betreibt und damit naturgemäß ein Anziehungspunkt für Unzufriedene ist.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß in meinem Ressort derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs gearbeitet wird, der das Verfahren zur Festsetzung der Unterhaltsansprüche - vor allem minderjähriger Kinder - neu regeln und unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung auch beschleunigen soll.

2 . Mai 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kitzler'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A long, thin vertical line extends downwards from the end of the signature.